

Considérant en droit :

Le but du sursis institué à l'art. 1^{er} de l'ordonnance du 28 septembre 1914, c'est d'empêcher la vente. Il est donc juste de prendre pour base du calcul des huitièmes la somme pour laquelle la vente est requise. Cette interprétation est du reste conforme non seulement à l'esprit, mais aussi à la lettre de la loi. Tant l'ordonnance que l'art. 123 LP (texte allemand) parlent du montant de la poursuite (Betreibungssumme). Le texte français de l'art. 123 emploie le terme de « dette ». Ces expressions ne peuvent se rapporter qu'au montant qui fait l'objet de la poursuite au moment où le débiteur sollicite le bénéfice du sursis, car ce n'est que jusqu'à concurrence de ce montant que la dette, soit la poursuite, existe encore (cf. JAEGER, art. 88 LP note 6 p. 238).

Il n'y a du reste aucun motif de traiter plus rigoureusement, au point de vue du sursis, le débiteur qui a payé volontairement une partie de sa dette au cours de la poursuite que celui qui s'est libéré en partie avant que la poursuite ait été introduite.

La décision de l'office est par conséquent inattaquable.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est écarté.

B. SANIERUNG VON EISENBAHNUNTERNEHMUNGEN

ASSAINISSEMENT DES ENTREPRISES
DE CHEMINS DE FER35. Auszug aus dem Beschluss vom 8. Dezember 1919
i. S. Sonnenbergbahn A.-G.

Sanierung einer Eisenbahnunternehmung nach Massgabe der Verordnung betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen vom 20. Februar 1918. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens (BRB vom 25. April 1919).

Mit Eingabe vom 14. Oktober 1919 stellte die Aktiengesellschaft Sonnenbergbahn in Luzern beim Bundesgerichte das Begehren, es sei ihr gestützt auf den BRB vom 25. April 1919 betreffend Abänderung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen vom 20. Februar 1918 die Bewilligung zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen. Dem Gesuche war eine auf den 30. September abgeschlossene Bilanz beigelegt, aus der sich folgendes ergibt :

Aktiven.	Passiven.
Noch nicht einbezahlte Kapitalien (Anleihen II. Hypothek)	Aktienkapital . Fr. 160,000.—
Baukonto » 407,585.—	Anleihen I. Hypothek » 160,000.—
Zu tilgende Verwendungen » 3,553.90	Anleihen II. Hypothek » 80,000.—
Wertbestände und Guthaben » 6,058.41	Verfallene Obligat. Zinsen . » 36,000.—
Materialvorräte » 1,753.50	Bankschuld . . » 70,895.70
Passivsaldo d. Gewinn- und Verlustrechn. » 39,980.30	Uebrige Kreditoren » 3,125.95
	Erneuerungsfonds » 24,873.25
	Kollektiv-Vericherungsfonds » 4,037.10
	<u>Fr. 538,932.—</u>
	<u>Fr. 538,932.—</u>

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat dem Gesuche grundsätzlich entsprochen gestützt auf folgende

Erwägungen :

1. — Die Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen (GGV) war in ihrer ursprünglichen Fassung vom 20. Februar 1918 auf die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen nur insoweit anwendbar, als sie den Anleiensgläubigern die Möglichkeit bietet, sich zu einer Gemeinschaft zu organisieren, einen Vertreter zu bestellen bzw. abuberufen und ihm Vollmacht zu erteilen (Art. 23, 16 Ziff. 1 GGV). Das in der GGV vorgesehene Sanierungsverfahren dagegen — worin von praktischen Gesichtspunkten aus betrachtet die wirtschaftliche Bedeutung der Verordnung liegt — war auf die Eisenbahnunternehmungen nicht anwendbar, weil die zwangsweise Aenderung von Gläubigerrechten durch eine Mehrheit von Gläubigern, der sich die Minderheit zu fügen hat, was den Gegenstand der in Art. 16 Ziff. 2 bis 11 GGV aufgezählten Beschlüsse bildet, in Art. 51 Abs. 2 VZEG als Gegenstand des Nachlassvertrages genannt ist, das Rechtsverhältnis zwischen einer Eisenbahngesellschaft und ihren Anleiensgläubigern aber nach dem ursprünglichen Wortlaute von Art. 29 GGV sich ausschliesslich nach dem VZEG zu richten hat, soweit dieses Vorschriften darüber enthält. Dieser Rechtszustand hat jedoch in der Folge dadurch eine Aenderung erfahren, dass der Bundesrat durch Beschluss vom 25. April 1919 (AS 35 S. 297 f.) Art. 29 GGV abänderte und die Verordnung grundsätzlich auch auf Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen anwendbar erklärte, freilich nicht ohne Vorbehalt; denn mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Stellung der Eisenbahnen, erschien es als geboten, die GGV den besonderen Verhältnissen dieser Unternehmungen anzupassen und insbesondere zu Gunsten der Gläubiger gewisse Garantien zu schaffen, die die Verordnung selbst vermissen lässt (vergl. Bericht des Bundesrates an die Eidg. Räte vom 2. Juni 1919; BBl. 1919 III S. 520 ff.).

Gemäss dem genannten Beschlusse hat sich nun das Verfahren für die Eisenbahngesellschaften statt rein aussergerichtlich, wie in der Verordnung selbst vorgesehen, unter der Leitung und Aufsicht des Bundesgerichts abzuwickeln und bedürfen die Gläubigerbeschlüsse, um rechtswirksam zu sein, der Genehmigung durch das Bundesgericht. Abgesehen davon ist es auch nicht in das Ermessen der Eisenbahngesellschaft gestellt, ob sie das Verfahren nach der GGV einleiten wolle, vielmehr liegt es dem Bundesgericht ob, hierüber zu bestimmen.

Hinsichtlich der Grundsätze, von denen das Bundesgericht bei der Beurteilung dieser letzteren Frage auszugehen hat — worüber im vorliegenden Falle zum ersten Male zu entscheiden ist, — enthält der BRB vom 25. April 1919 keine Vorschriften und es ist daher zunächst nach dem Kriterium zu suchen, das hiefür massgebend sein muss. Dabei fällt in Betracht, dass der Zweck des Verfahrens nach der GGV sowohl als des Nachlassverfahrens nach Art. 51 ff. VZEG dahin geht, eine Sanierung der Vermögensverhältnisse des in eine finanzielle Notlage geratenen Schuldners herbeizuführen, um ihn vor dem Konkurse mit allen seinen Folgen zu bewahren; denn das eine wie das andere Verfahren bietet dem Schuldner die Möglichkeit, den Gläubigern wider ihren Willen Opfer aufzulegen, sofern nur eine gewisse Anzahl von Gläubigern sich freiwillig bereit erklärt haben, die von ihnen verlangten Opfer zu bringen. Der Unterschied der beiden Verfahrensarten besteht, was die materielle Seite betrifft, nur darin, dass das Nachlassverfahren nach VZEG sich auf alle Kategorien von Gläubigern erstreckt unter Vorbehalt der in Art. 52 VZEG abschliessend aufgezählten privilegierten Gläubiger, während die GGV sich nur mit den Gläubigern von Anleihen befasst, die in mindestens 100 Partialen zerfallen oder deren Nominalbetrag mindestens 100,000 Franken beträgt, es wäre denn, dass bei Anleihen die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sonst durch

die Anleihsbedingungen oder durch besondere Verabredung der Gläubiger eine Gläubigergemeinschaft gebildet wird. Art und Umfang der Opfer, zu deren Leistung die dem Verfahren unterworfenen Gläubiger gezwungen werden können, sind hier wie dort nahezu die nämlichen, was sich aus einer Vergleichung von Art. 16 GGV und Art. 51 VZEG ohne weiteres ergibt. Es handelt sich denn auch bei dem Verfahren nach der GGV um nichts anderes, als ein auf die Anleihsgläubiger beschränktes Nachlassverfahren ausser Konkurs, als welches übrigens auch in der deutschen Doktrin das Verfahren nach dem Reichsgesetze betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 bezeichnet wird, das der GGV als Vorbild gedient hat (E. JAEGER, Kommentar zur Konkursordnung, N. 16 zu § 173 KO; HELLMANN, Lehrbuch des Konkursrechts S. 526; KOENIGE, Kommentar zum Gesetz vom 4. Dezember 1899 S. 22, 56). Hieraus folgt zunächst, dass der Anleihsschuldner nicht nur von seinen Gläubigern Opfer verlangen kann, sondern dass er seinerseits Opfer bringen, eine Aktiengesellschaft insbesondere ihr Kapital erheblich reduzieren muss, wenn sie mit einem Sanierungsprojekt vor ihre Anleihsgläubiger treten und ihnen einen Verzicht auf einen Teil der ihnen bei der Emission zugesicherten Rechte zumuten will. An diesen Grundsatz hat sich das Bundesgericht auch bei der Genehmigung von Eisenbahnnachlassverträgen stets gehalten, obschon im VZEG von Opfern des Schuldners nicht die Rede ist, indem es von der Ueberlegung ausging, dass es sich dabei um einen allgemeinen Grundsatz des Nachlassverfahrens handle (AS 44 III S. 222 Erw. 3 a, 45 III S. 104). Und ferner folgt aus der rechtlichen Natur des Sanierungsverfahrens nach der GGV als eines Nachlassverfahrens, und somit nach der in der schweizerischen Doktrin und Praxis herrschenden Meinung eines Konkursurrogates (Sep.-Ausg. 2 S. 364 Erw. 5,

10 S. 110 Erw. 1, 12 S. 217 Erw. 4*, AS 40 III S. 303 Erw. 2, 41 III S. 149 f. Erw. 3, 172 f. Erw. 3, 42 III S. 460 ff.; JAEGER, N. 2 a zu Art. 293 SchKG; KRAUSS; Die Pfandgläubiger im Konkurs und Nachlassvertrag S. 51), dass auch die allgemeinen Grundsätze des Konkursrechtes über die Gleichberechtigung aller Gläubiger, die in gleichen Rechten stehen und über die Wahrung der Rangverhältnisse zwischen den einzelnen Gläubigerkategorien analoge Anwendung finden müssen. Darüber, ob ein konkretes Sanierungsprojekt diesen Bedingungen Genüge leistet, ist freilich erst bei Anlass der Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse zu befinden, während bei der Entscheidung der heute vorliegenden Frage lediglich zu prüfen ist, ob es überhaupt gestützt auf die eingelegte Bilanz und den allfällig ergangenen Schuldenruf im Bereiche der Möglichkeit liegt, dass die Sanierung nach der GGV ohne Verletzung der vorerwähnten Grundsätze durchgeführt werden kann. Demnach steht der Einleitung des Verfahrens nach der GGV grundsätzlich nichts entgegen, wenn die Schuldenlast der zu sanierenden Unternehmung in der Hauptsache aus Anleihen besteht, die Gläubigergemeinschaften bilden, die laufenden Schulden sich aber im wesentlichen als gemäss Art. 52 VZEG privilegierte Schulden darstellen und daher auch im Nachlassverfahren voll bezahlt werden müssen, oder wenn ihnen gegenüber den anderen Schulden eine ganz verschwindende Bedeutung zukommt, sodass ihre Vollbezahlung eine ernsthaft ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Rechte der Anleihsgläubiger nicht bedeuten kann. Denn unter solchen Umständen kann der, allerdings mit den oben genannten Prinzipien unvereinbare, aber nach dem Wortlaute der GGV mögliche Fall nicht eintreten,

* Ges.-Ausg. 25 II S. 955 Erw. 5, 33 I S. 444 Erw. 1, 35 II S. 470 Erw. 4.

dass Anleiensgläubigern — womöglich solchen mit Pfandsicherheit — Opfer auferlegt werden, während die laufenden Gläubiger sich eine Reduktion ihrer Forderungen nicht gefallen lassen müssen, weil sie im Verfahren nach der GGV dazu nicht gezwungen werden können. Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung allerdings dann, wenn neben der VO unterliegenden Anleiensschulden auch Schulden in grösseren Beträgen vorhanden sind, hinsichtlich deren dies nicht zutrifft, sei es dass es sich dabei um Anleihen handelt, die keine Gläubigergemeinschaft bilden, sei es dass diese Schulden in grösseren laufenden Verbindlichkeiten bestehen (Bankschulden, nicht privilegierte Bauschulden). In einem solchen Falle wären allerdings an sich die Voraussetzungen des alle Gläubiger umfassenden Nachlassverfahrens gegeben, das für eine Sanierung Gewähr bietet, welche die bisherigen Rangverhältnisse und das Prinzip der Gleichberechtigung der Gläubiger wahrt. Allein mit Rücksicht darauf, dass das Verfahren nach der GGV gegenüber dem Nachlassverfahren erhebliche praktische Vorteile aufweist, rechtfertigt es sich, auch in einem solchen Falle nicht von vorneherein die Einleitung des Nachlassverfahrens zu verlangen, sondern der Unternehmung gleichwohl die Rechtswohltat der GGV zu gewähren, sofern entweder bereits feststeht, dass die der GGV nicht unterworfenen Gläubiger sich aussergerichtlich zu einer den Opfern der Anleiensgläubiger angemessenen Reduktion ihrer Forderungen herbeilassen oder doch Aussicht dafür vorhanden ist, dass sie dies in noch durchzuführenden Unterhandlungen tun werden.

2. — Im vorliegenden Falle erhellt nun aus der ins Recht gelegten Bilanz, dass nur die Gläubiger des Anleiens I. Hypothek eine Gläubigergemeinschaft bilden, während das Anleihen II. Hypothek, weil es weder in 100 oder mehr Partialen zerlegt ist, noch einen Nominalbetrag von 100,000 Fr. erreicht, nicht unter die GGV

fällt, ebensowenig natürlich die Bankschuld und die übrigen Kurrentschulden. Trotzdem mithin nur etwa die Hälfte aller Verbindlichkeiten der Unternehmung aus Anleiensschulden besteht, auf welche die GGV anwendbar ist, ist die Bewilligung zur Einleitung des Verfahrens nach der GGV gleichwohl grundsätzlich zu erteilen; denn nach den von der Unternehmung in ihrem Gesuche vom 14. Oktober gemachten Ausführungen besteht alle Aussicht dafür, dass die der GGV nicht unterworfenen Gläubiger freiwillig und aussergerichtlich zu einer Reduktion ihrer Forderungen Hand bieten werden, also mit dem Verfahren nach der Verordnung derselbe Zweck erreicht werden kann, wie mit dem Nachlassverfahren, nämlich eine durchgreifende, auf alle Kategorien von Gläubigern sich erstreckende Sanierung. Und auch zur Reduktion des Aktienkapitals hat sich die Verwaltung bereit erklärt. Die Frage nach Art und Umfang der von den einzelnen Gläubigergruppen zu bringenden Opfer, die endgültig erst von der zur Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse zuständigen Abteilung des Gerichtes beantwortet werden kann, wird immerhin entsprechend dem im Nachlassverfahren eingeschlagenen Prozedere, in einer vorläufigen Besprechung des Instruktionsrichters mit der Verwaltung, schon vorher einer Abklärung entgegengeführt werden können.